

Elf Kernbotschaften

1 Kirchenbindung lässt nach, Zuwanderung verstärkt sich: Deutschland wird säkularer und multireligiös

„Nun sag, wie hast du’s mit der Religion?“ Goethes Faust wick der Frage, mit der ihn Gretchen konfrontierte, eher aus und unterließ – sehr zu deren Bedauern – ein eindeutiges und klares Bekenntnis zum Christentum. Mehr als 200 Jahre nach dem Erscheinen von Goethes Klassiker ist die Gretchenfrage gesellschaftspolitisch relevant wie eh und je. Die lange in den Sozialwissenschaften dominante Vorstellung, dass gesellschaftliche Modernisierungsprozesse automatisch zu einem Bedeutungsverlust von Religion und Religiosität führen, hat sich als zu einfach herausgestellt. Stattdessen lässt sich auch in säkularen Gesellschaften wie Deutschland zwar eine Transformation, aber eben kein Verschwinden des Religiösen feststellen.

Die Bindungskraft der beiden großen christlichen Kirchen ist zurückgegangen: Waren 1970 noch fast 95 Prozent der westdeutschen Bevölkerung Mitglied der katholischen oder der evangelischen Kirche, beträgt dieser Anteil heute nur noch etwa 65 Prozent (mit abnehmender Tendenz). Zugleich steigt der Anteil derjenigen, die für sich entweder ein religiöses Bekenntnis ablehnen oder im Sinne eines *believing without belonging* durchaus individuell religiös sind, aber auf eine Bindung an eine institutionelle Religionsgemeinschaft verzichten. Daneben tritt aber eine ebenfalls wachsende Zahl von sich als religiös bezeichnenden Personen, die nicht einer der christlichen Großkirchen angehören. Hauptfaktor dieser Pluralisierung des religiösen Lebens ist Zuwanderung. Durch sie verbreitert sich zum einen das Spektrum der christlichen Religionen, zum anderen wurden vormals in Deutschland kaum vertretene Religionen (wie etwa der Islam) importiert und zwischenzeitlich verschwundene (und im konkreten Fall des Judentums: nahezu ‚ausgelöschte‘) Religionen neu etabliert. Dadurch ist Deutschland demografisch zu einem multireligiösen Land geworden – mit allen damit verbundenen kulturellen Bereicherungen, aber auch latenten und manifesten Konflikten, die angesichts einer zugleich sinkenden Bindewirkung von Religion in anderen Teilen der Gesellschaft mittelfristig zunehmen könnten.

(Für weitere Informationen s. Kap. B.1.)

2 Religion und Integration: Zusammenhang ist ambivalent und wird oft überschätzt

Religiosität wird oftmals einseitig entweder als Verstärkung oder als Bremse für gesellschaftliche Teilhabe betrachtet. Beide Extreme sind aber empirisch so nicht belegbar, denn es gibt dazu bisher kaum vergleichbare Einzelfallstudien. So zeigt sich in Studien aus den USA ein positiver Zusammenhang zwischen Bildungsambition und -erfolg auf der einen Seite und Religiosität und Zugehörigkeit zu religiösen Gemeinschaften auf der anderen Seite. Vor allem jüdische, buddhistische und muslimische Schüler in den USA erreichen durchschnittlich höhere Bildungsabschlüsse als Personen, die keiner Religionsgemeinschaft angehören. Andere Studien wiederum ergeben, dass strenge Religiosität mit geringeren Chancen auf Teilhabe am Arbeitsmarkt einhergeht; solche Zusammenhänge sind vor allem für streng religiöse Frauen belegt (in den USA v. a. für Mormoninnen und konservative Protestantinnen und in Deutschland für Muslime).

Insgesamt wird der Zusammenhang von Religion und Integration jedoch in der öffentlichen Debatte ‚doppelt überschätzt‘: Zum einen existieren keine systematischen Belege dafür, dass Religion bzw. individuelle Religiosität grundsätzlich die Teilhabe an Bildung und am Arbeitsmarkt erschwert. Zum anderen zeigt die empirische Forschung, dass Unterschiede im Integrationserfolg zwischen verschiedenen religiösen Gruppen nicht in erster Linie auf Diskriminierungen aufgrund der Religionszugehörigkeit zurückzuführen sind. Der zentrale Erklärungsfaktor für Erfolg und Misserfolg im Bildungssystem und darüber vermittelt auch am Arbeitsmarkt ist und bleibt der soziale Hintergrund.

Ein stärkerer Zusammenhang als im Bereich der Integration in Bildung und Arbeitsmarkt zeigt sich zwischen Religion auf der einen und Einstellungen zur Demokratie, fundamentalistischen Haltungen und Gewaltaffinität auf der anderen Seite. Die Forschungslage ist in diesem Bereich zwar noch eher dünn, aus den vorliegenden Studien lassen sich aber zwei Tendenzen erkennen: Zum einen steigt mit wachsender Religiosität die Zustimmung zu fundamentalistischen Haltungen. Das gilt

religionsübergreifend, bei Muslimen scheint dieser Effekt allerdings deutlich ausgeprägter zu sein als bei Christen. Zum anderen geht bei Christen Religiosität mit geringerer Straffälligkeit einher; dies lässt sich bei Muslimen nicht feststellen. So scheint für diese Gruppe zwar kein unmittelbarer (positiver) Zusammenhang zwischen Religiosität und dem Begehen von Gewaltverbrechen zu bestehen, jedoch verschwindet bei religiösen Muslimen der bei anderen Religionen delinquenzmindernde Effekt von Religiosität. Angesichts der Bedeutung des Themas sollte hierzu künftig frei von Tabus mehr geforscht werden.

(Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. A.1, A.2, A.3.)

3 Religion und Terror: kein monokausaler Zusammenhang

Zwar können Beziehungen zwischen Religion und Terror nachgewiesen werden, doch sind diese Zusammenhänge komplex, immer mit vielen anderen Faktoren vermittelt und nie monokausal. Weit verbreitet, aber nicht zutreffend ist die Position, im Namen des Islam ausgeführten Terrorismus von religiösen Fragen zu lösen und stattdessen auf Faktoren wie Diskriminierung, soziale Marginalisierung, Arbeitslosigkeit oder mangelnden Bildungserfolg zu verweisen. Denn dies widerspricht den Ergebnissen einschlägiger globaler Terrorismusstudien. Diese zeigen vielmehr, dass Terroristen durchaus auch aus der Mittelklasse stammen, dass sie studiert haben und dass sie nicht zwangsläufig arbeitslos sind. Integrationspolitische Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, Bildungserfolg und Teilhabe am Arbeitsmarkt für Zuwanderer zu erhöhen, sind daher auch weiterhin als Instrumente zur Terrorismusbekämpfung wichtig, da sie gegen etwaige Perspektivlosigkeit junger Menschen angehen. Sie sind aber kein Allheilmittel, denn die Täter stammen keineswegs alle aus benachteiligten Milieus. Insgesamt aber ist die Frage, inwieweit zwischen Gewaltbereitschaft im Namen des Glaubens und sozialen Faktoren ein Zusammenhang besteht, in der Forschung noch einigermaßen ungeklärt.

Die politisch korrekte Empörung, dass der heutige Terror „nichts mit dem Islam“ zu tun habe, ist also nicht völlig falsch, aber auch nicht vollkommen richtig: Der Terror wird zwar in der Regel von Leuten ausgeübt, die sich von Familie und Moscheegemeinde gelöst haben und einer radikalen, sektenhaften Resozialisierung bzw. ‚Konversion‘ unterlegen sind – dies geschieht oft im Gefängnis, was eher in sozialpsychologischen oder organisationsspezifischen als in doktrinär ‚religiösen‘ Zusammenhängen zu begreifen ist. Vollständig von religiösen Fragen zu lösen ist der im Namen einer Religion – derzeit vor allem des Islam – ausgeübte Terror aber auch nicht, denn die Religion bzw. eine fundamentalistische Interpretation des Koran dient

ihm als Referenzrahmen und Terroristen als Legitimationsbasis für ihre Taten. Es sind überwiegend junge Menschen, die Teil eines sektiererischen, hoch dynamischen Jihadi-Salafismus werden, der transnational und global operiert. Auch dies ist ein Hinweis darauf, dass sich der im Namen des Islam begangene Terror eher aus einer global-geopolitischen als aus einer intragesellschaftlichen Logik speist.

(Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. A.3.)

4 Religionsfreundliches System: Rechte für Religionsgemeinschaften, aber auch Erwartungen an diese

Die Bundesrepublik Deutschland ist ein säkulares, allerdings kein laizistisches Land. Vielmehr haben die Väter des Grundgesetzes die Gretchenfrage „Wie hast du’s mit der Religion?“ im Sinne einer positiven Neutralität beantwortet und Religionsgemeinschaften weitreichende Möglichkeiten eingeräumt, sich im öffentlichen und auch im staatlichen Raum zu entfalten. Dies geschieht beispielsweise durch staatlich finanzierten bekenntnisorientierten Religionsunterricht, der als ordentliches Unterrichtsfach für eine große Zahl unterschiedlicher Religionsgemeinschaften in vielen Bundesländern etabliert ist, durch an staatlichen Universitäten unterrichtete Theologien sowie durch Mitspracherechte bei der Besetzung von Rundfunkräten. Autonomieansprüche reichen bis in das Arbeitsrecht, das das kirchliche Selbstbestimmungsrecht sehr weit auslegt und ihm den Vorrang vor individuellen Freiheitsrechten einräumt. All dies hebt freilich die Unterscheidung zwischen der Sphäre des Religiösen und der des Politischen nicht auf.

Das deutsche System der offenen Neutralität ist als Angebot formuliert: Es gibt Religionsgemeinschaften die Möglichkeit, sich im öffentlichen und staatlichen Raum einzubringen, zwingt sie aber nicht dazu. Der säkular-neutrale Staat ist grundsätzlich als theologisch ‚inkompetent‘ anzusehen, eine inhaltliche Bewertung von Religionen steht ihm prinzipiell nicht zu. Dies heißt allerdings ausdrücklich nicht, dass der Staat auf dieser Ebene keine Erwartungen stellen kann: Religionsgemeinschaften, die die über das deutsche Religionsverfassungsrecht etablierten umfangreichen Wirkungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten im öffentlichen und staatlichen Raum nutzen wollen, sollten sich z. B. um eine Interpretation der Glaubensinhalte bemühen, die den zeithistorischen Kontext berücksichtigt und die Übertragbarkeit auf die heutigen Verhältnisse eines religiös pluralen und demokratischen Gemeinwesens kritisch prüft. Das Platzmachen durch die aufnehmende Gesellschaft muss von aktivem Handeln derer begleitet sein, die Platz nehmen möchten. Entsprechend muss in den Religionsgemeinschaften, zwischen Verbänden und unter Einschluss der islamischen Theologen ein Diskurs über ein Verständnis des Islam geführt

werden, das den Gläubigen die Teilhabe im multireligiösen und pluralen Deutschland ermöglicht. Hierzu würde etwa auch gehören, die Interpretation des Koran in den Kontext seiner Entstehung zu stellen.

(Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.1, B.2.)

5 Grundprinzip staatlicher Religionsfreundlichkeit: religiöse Differenzierung führt zu religionspolitischem Pluralismus

Der früher unter dem Begriff der Hierarchisierung vertretene religionspolitische Weg, den ‚klassischen‘ und ‚staatstragenden‘ Religionen (insbesondere dem Christentum) zahlreiche Rechte und Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen und staatlichen Raum zu garantieren, diese anderen (‚staatsfernen‘) Religionen aber vorzuenthalten, hat mittlerweile an Überzeugungskraft und Unterstützern verloren. In einer säkularisierten und für Diskriminierung sensiblen Gesellschaft ist eine solche Politik zunehmend fragwürdig geworden. Damit stehen liberalen Staaten nur noch zwei normativ voll satisfaktionsfähige religionspolitische Formen des Umgangs mit Religionen zur Verfügung: den deutschen Weg der Religionsfreundlichkeit auf sich neu im Land etablierende Religionsgemeinschaften zu übertragen oder – als Kontrastprogramm dazu – die den Religionsgemeinschaften von der öffentlichen Hand zur Verfügung gestellten Wirkungsmöglichkeiten generell rückzubauen. Zugespitzt könnte man in Bezug auf die staatliche Politik gegenüber Religionsgemeinschaften von den Alternativen „alle Rechte für alle“ oder „keine Rechte für irgendeine“ sprechen.

Deutschland hat sich klar für eine Religionsakzeptanz im öffentlichen bzw. staatlichen Raum entschieden. Im Ergebnis führt dies zu einer neuen Pluralität, die auch als ‚religionspolitischer Multikulturalismus‘ bezeichnet werden kann. Die Rechte, die aufgrund ihrer Präsenz im Land zunächst vor allem christlichen Kirchen und der jüdischen Gemeinschaft gewährt wurden, sind auf der Grundlage der offenen Neutralität auch neu in Deutschland etablierten Religionsgemeinschaften einzuräumen. Dies ist auch in Zeiten einer abnehmenden religiösen Bindung weiter Teile der Bevölkerung ein wichtiger Aspekt der freiheitlichen Ordnung des Grundgesetzes.

(Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.1, B.2.)

6 Neu etablierte Religionsgemeinschaften: Übertragung institutioneller Rechte ist weit fortgeschritten

Überraschend ist, wie schnell und umfassend neuen Religionsgemeinschaften in Deutschland in den letzten

Jahren Rechte gewährt wurden. Im Gutachten werden dabei zwei religionspolitische Konstellationen der Rechtsgewährung unterschieden: Weniger umstritten sind sog. *parity claims*, also Fälle, in denen neue Religionsgemeinschaften auch für sich die Entfaltungsmöglichkeiten reklamieren, die den etablierten christlichen Kirchen zur Verfügung stehen. Darunter fallen etwa die mit dem Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verbundenen Privilegien, an öffentlichen Schulen als ordentliches Lehrfach etablierter bekenntnisorientierter Religionsunterricht, staatlich finanzierte bekenntnisgebundene Theologie an Hochschulen und die Etablierung neuer, religiös begründeter Wohlfahrtsverbände. Hier besteht eine weitgehende Offenheit des geltenden Religionsverfassungsrechts. Eine Grundbedingung für diese Offenheit ist allerdings – und hier sind insbesondere die islamischen Gemeinschaften angesprochen –, dass die Religionsgemeinschaften sich so konstituieren, dass sie als verlässlicher und repräsentativer Kooperationspartner agieren können. Hierzu gehört auch, sich von ausländischen Einflüssen zu lösen und sich als Glaubensgemeinschaften in Deutschland zu verstehen.

Strukturell anders gelagert als *parity claims* sind Konstellationen, in denen Personen unter Bezugnahme auf die grundrechtliche Religionsfreiheit für sich religionspezifische Ausnahmeregelungen reklamieren (sog. *exemption claims*). Automatische Folge solcher Ansprüche sind Kollisionen zwischen den aus der Religionsfreiheit abgeleiteten Rechten und grundrechtlich geschützten Normen, die oft ebenfalls Verfassungsrang haben (wie etwa der staatliche Bildungs- und Erziehungsauftrag). Ein paradigmatischer Fall in diesem Bereich ist der von muslimischen Lehrerinnen vorgebrachte Wunsch, das von ihnen für verbindlich erachtete Kopftuchgebot auch in der Schule und damit im staatlichen und von Neutralität gekennzeichneten Raum einzuhalten. Ebenfalls in diesen Bereich gehören Kollisionen zwischen Blasphemieverboten, die von Angehörigen bestimmter Religionen ausgesprochen werden, und der grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit oder zwischen vor allem für Juden und Muslime glaubenskonstitutiven Beschneidungsvorschriften und dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit.

Insgesamt lässt sich aus den Entscheidungen der Gesetzgeber und der Gerichte die klare Tendenz herauslesen, den von Religionsgemeinschaften artikulierten Forderungen nach institutioneller Gleichstellung sowie nach religiös gebotenen Sonder- und Ausnahmeregelungen in der Regel stattzugeben. Der Prozess institutioneller Gleichstellung ist in vollem Gange; das zeigen vor allem die Etablierung islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach an staatlichen Schulen und der Aufbau einer islamischen Theologie an staatlichen Universitäten. Die individuelle Religionsfreiheit genießt bei der Güterabwägung konfligierender Normen einen hohen – manche meinen auch: einen zu hohen – Stellenwert, wie etwa im

„NRW-Urteil“ 2015 des Bundesverfassungsgerichts zu einer kopftuchtragenden Lehrerin einer öffentlichen Schule deutlich wurde: Das Recht der Eltern auf ein religionsneutrales Auftreten des Lehrpersonals an einer öffentlichen Schule wurde dem Recht der klagenden Lehrerin auf Religionsfreiheit nachgeordnet. Die zunehmende religiöse Vielfalt in Deutschland hat damit insgesamt zu weitgehenden Anpassungen im institutionellen Bereich wie in dem der individuellen Rechte geführt.

(Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.2, B.3.)

7 Anerkennung von Verschiedenheit darf das Primat der demokratischen Grundwerte nicht schwächen

Um angesichts der religiösen Pluralisierung bei gleichzeitig insgesamt nachlassender Bindewirkung des Religiösen Akzeptanz und Zusammenhalt in der Gesellschaft zu sichern, müssen die hier lebenden Menschen in ihrer Verschiedenheit anerkannt werden. Das heißt auch, dass religiös Gebundene, welchen Glaubens auch immer, akzeptieren, dass es Menschen gibt, die nicht glauben, wie umgekehrt nicht religiös Gebundene akzeptieren müssen, dass Religion für andere wichtig ist. Grundlage des Zusammenlebens sind die auf alle anwendbaren Normen der Verfassung und die allgemein gültigen demokratischen Werte. Zu diesen Werten gehört auch die Fähigkeit zur Differenzierung: zwischen privater und öffentlicher/staatlicher Sphäre, zwischen Konflikten, die die Rechte Dritter oder sonstige Verfassungsgüter gefährden, und solchen, die in einer Demokratie hinzunehmen sind. Abzweigungen von dieser durch die Verfassung und die demokratische Grundordnung vorgegebenen Fahrtrichtung sind nicht zu akzeptieren und auch nicht durch religiöse Anerkennung legitimiert. Das mit der geltenden Religionsverfassung verbundene Freiheits- und Gleichheitsversprechen ist also ein inkludierendes Versprechen, das unter Achtung der Autonomie des Religiösen zugleich mit der Hoffnung und Erwartung verbunden ist, dass es integrierend wirkt und die freiheitliche Ordnung stärkt – auf der Ebene des Einzelnen, aber eben auch der gesamten Gesellschaft.

Das erfordert von jenen, die religiös motivierte Ausnahmeregelungen für sich in Anspruch nehmen wollen, ein kritisches Abwägen der theologischen Relevanz ihrer Forderungen, denn nicht alles, was religiös-theologisch wünschenswert erscheint, ist gesamtgesellschaftlich akzeptabel. Das Freiheits- und Gleichheitsversprechen als ein inkludierendes Versprechen einzulösen erfordert auch von der Rechtsprechung ein kritisches Reflektieren bei der Entscheidung über Normkonflikte. Die Achtung der Autonomie des Religiösen sollte nicht die kohäsive Kraft der in der Verfassung verankerten, allgemein gültigen de-

mokratischen Grundwerte schwächen, ganz im Gegenteil. Eine verstärkte gesellschaftliche Diskussion über Normkonflikte und deren mögliche rechtliche Lösungen ist im Gange und auch notwendig.

(Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.2.1, B.2.2, B.2.3, B.2.4, B.3.)

8 Schulpflicht als zentraler Grundpfeiler des deutschen Bildungssystems: kein Anspruch auf Ausnahmen

Im generell religionsfreundlich geprägten deutschen System gibt es einen Bereich, der sich dem Trend eines religionsrechtlichen Pluralismus widersetzt: Die in Deutschland als *Schulbesuchspflicht* konzipierte Schulpflicht gehört zu den zentralen Grundsätzen des deutschen Bildungssystems; von Angehörigen verschiedener Religionsgemeinschaften geäußerte Wünsche, ihre Kinder aus religiösen Gründen zumindest von Teilen des Schulunterrichts befreien zu lassen, werden rigoros abgelehnt. Dies gilt in den letzten Jahren auch wieder verstärkt für von Muslimen geäußerte Befreiungswünsche (v. a. für Sport- bzw. Schwimmunterricht), denen vor allem in den 1990er Jahren, als das Thema der Integration von Zuwanderern politisch noch ein Nischendasein fristete, ganz im Sinne eines ‚rechtlichen Multikulturalismus‘ noch stattgegeben wurde.

Der SVR unterstützt den Weg, religiös motivierte Ausnahmeregelungen im Bereich der Schulpflicht abzulehnen. Insbesondere angesichts der integrationspolitischen Herausforderungen, die der hohe Zuzug von Flüchtlingen (auch im Schulalter) in den nächsten Jahren bringen wird, ist diese klare Linie wichtig. In der Schule werden schließlich nicht nur abstrakte Bildungsinhalte und biografisch wie ökonomisch wertvolle Qualifikationen vermittelt, sondern sie leistet auch einen wichtigen sozialen Beitrag zur Festigung eines demokratischen und solidarischen Gemeinwesens und hilft damit, das Entstehen religiös oder weltanschaulich motivierter ‚Parallelgesellschaften‘ zu vermeiden.

(Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.3.4.)

9 Religionsfreundlichkeit im deutschen Recht: grundsätzlich bewährt, Nachbesserungen nötig

International wird der im Gutachten aufgezeigte deutsche Weg einer ausgeprägten Religionsfreundlichkeit, den die Politik gerade in der jüngeren Zeit mit Nachdruck beschritten hat, eher positiv registriert. Das deutsche Modell einer positiven Neutralität hat sich auch nach Ansicht des SVR im Großen und Ganzen bewährt und wird auch dafür sorgen, dass die rechtliche Integration des Islam als

der mit Abstand größten neu hinzugekommenen Religion tendenziell gelingen wird bzw. in Teilen bereits gelungen ist. Dies heißt allerdings nicht, dass die derzeitigen religionspolitischen Strukturen in Deutschland angesichts der voranschreitenden Pluralisierung und Säkularisierung in allen Bereichen noch zeitgemäß sind. Die einzelnen Kapitel des Gutachtens lassen sich auch als eine Art Register lesen, das Bereiche identifiziert, in denen der deutsche Weg einer generellen Religionsfreundlichkeit bzw. eines religionsrechtlichen Multikulturalismus aus der Sicht des SVR in einem religiös vielfältigen und säkularen Deutschland zu Problemen führt. Dies gilt etwa für den Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts, das Religionsgemeinschaften gegenüber dem allgemeinen Arbeitsrecht weitgehende Sonderrechte einräumt, den Aufbau einer islamischen Theologie an deutschen Hochschulen, in deren Rahmen Verbänden mit fraglicher Legitimität zu große Mitspracherechte eingeräumt wurden, oder die vom Gesetzgeber in großer Eile erlassene Beschneidungsgestattung, die vor allem hinsichtlich der Schmerzbehandlung der Kleinkinder einiges im Unklaren lässt.

(Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. B.2.3, B.2.5, B.3.3.)

10 Staat und Religionsgemeinschaften: gemeinsame religionspolitische und gesellschaftliche Verantwortung

Für viele Menschen gibt ihre Religion Antworten auf letzte Fragen und hilft bei der Bewältigung der Ungewissheit von Gegenwart und Zukunft. Sie hat darüber hinaus insofern eine Bedeutung für Integrationsprozesse, als gerade bei Zugewanderten das Bedürfnis nach Orientierung und Halt besonders ausgeprägt ist. Religionen sollten die Menschen aber nicht immer wieder in Gewissenskonflikte bei der Bewältigung des Alltags stürzen. Es geht darum, dass sie pluralismusfähig werden, ohne ihren ‚Eigensinn‘ und ihren Wahrheitsbezug aufzugeben. Es sollte möglich sein, dass ein muslimischer Lagerarbeiter Bierkisten einräumt, ohne in Gewissensnöte zu geraten, oder ein muslimisches Mädchen – auch im normalen Badeanzug – am Schwimmunterricht teilnimmt, und evangelikale Eltern sollten zulassen, dass ihre Kinder in der Schule mit Bildungsinhalten konfrontiert werden, die den eigenen religiösen Vorstellungen nicht entsprechen. Gläubige und Nichtgläubige müssen in einer pluralen und säkularen Gesellschaft zueinanderfinden und sie müssen einen toleranten Glauben bzw. Umgang mit Anders- und Nichtgläubigen praktizieren, denn ansonsten wird die Zahl der religiös konnotierten Konflikte gerade im Alltag derart zunehmen, dass ein gedeihliches Zusammenleben in Frage gestellt ist. Die Religionsgemeinschaften tragen daher eine besondere Verantwortung bezüglich der Interpre-

tation der Glaubensinhalte; diese sollten den Gläubigen ermöglichen, sich in einer religiös pluralen und säkularen Gesellschaft zurechtzufinden, ohne immer wieder in Glaubenskonflikte zu geraten.

Insgesamt handelt es sich bei der anzustrebenden Nachjustierung des Verhältnisses von Religion und Staat in religiös differenzierten Gesellschaften um ein komplexes, theologisch und politisch hochsensibles Themenfeld. Es entspricht der deutschen religionsverfassungsrechtlichen Tradition, sich gegenüber Religionen und religiösen Bedürfnissen in besonderer Weise offen zu zeigen. Das deutsche Recht erweist sich hier als flexibel und ermöglicht Lösungen, die Zumutungen für religiös gebundene Menschen nach Möglichkeit vermeiden und mit denen daher alle gut leben können. Voraussetzung dafür ist aber eine gewisse Mäßigung in religiösen Dingen. Wenn die eigenen religiösen Maßstäbe nicht absolut gesetzt werden, dann wird religiöse Freiheit nicht zur Grundlage für Konflikte und eventuell zum Hemmnis von Integration, sondern zu einer positiven Ressource für den Einzelnen und die gesamte Gesellschaft.

(Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. A.1.)

11 Migrationsmanagement sollte auch außen- und arbeitsmarktpolitische Aspekte einbeziehen

In seinem diesjährigen Sonderteil widmet sich das Jahresgutachten des SVR einem auch angesichts der flüchtlingspolitischen Krise hochrelevanten Thema: Im Zentrum steht das Verhältnis von Migration und sozioökonomischer Entwicklung in den Herkunftsräumen. Die politische Diskussion der vergangenen Jahre hat die positiven Aspekte von Migration auch für die Herkunftsgebiete betont und damit eine einseitige ‚Abwanderung ist schlecht‘-Akzentuierung verhindert. Ein gutes Management von Migration kann, so der Tenor der Diskussion, einen Vorteil für die Zielgebiete, die Wandernden selbst und die Herkunftsgebiete bringen. Vor dem Hintergrund der diesbezüglichen wissenschaftlichen Evidenz warnt der SVR jedoch vor einer naiven Überschätzung der entwicklungspolitischen Potenziale von Migration. So sind beispielsweise die Rücküberweisungen von Ausgewanderten in ihre Herkunftsländer, deren Höhe global die von Staaten aufgebrauchten entwicklungspolitischen Mittel übertrifft, kein Allheilmittel gegen strukturelle Entwicklungsdefizite, denn sie werden zumeist für den Konsum aufgewendet und entfalten damit kaum langfristige Struktureffekte. Dennoch: Ein klug konzipiertes Migrationsmanagement, bei dem außen-, arbeitsmarkt- und entwicklungspolitische Überlegungen ineinandergreifen, ist notwendiger denn je.

Deutschland und die EU sind von einer konsequenten Verknüpfung dieser Politikbereiche leider weit entfernt.

Ein ähnliches Defizit gilt für die europäische Nachbarschaftspolitik, die es versäumt hat, die Interessen der EU-Mitgliedstaaten mit denen der Herkunfts- und Transitstaaten von Zuwanderern in die EU zu verknüpfen. Zu einer kohärenten außen- und migrationspolitischen Gesamtstrategie würde gehören, die bislang bestehenden Programme (besonders Mobilitätspartnerschaften und regionale Schutz- und Entwicklungsprogramme) substantiell zu erweitern, um die Herkunftsregionen zu stärken und positive Entwicklungseffekte von Migration zu maximieren. Angesichts der europäischen Flüchtlingskrise,

die politische Kräfte bindet und die derzeitigen Aushandlungsprozesse auf europäischer und nationaler Ebene dominiert, ist dieses Ziel in der politischen Prioritätenliste weiter nach unten gerückt. Dies ist eine paradoxe (Fehl-)Entwicklung, weil die viel beschworene Bekämpfung der Fluchtursachen eigentlich ein weitsichtiges und umfassendes Migrationsmanagement im Sinne einer Integration von Migration und Entwicklung zur Chefsache auf nationaler und internationaler Ebene macht.

(Für weitere Informationen und Handlungsempfehlungen s. Kap. C.1, C.2, C.3, C.4.)